



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Temporäre humanitäre Aufenthalte in Deutschland nicht als „gewöhnlichen Aufenthalt im Inland“ im Sinne des Einbürgerungsrechts werten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Konkretisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in seiner aktuell gültigen Fassung einzusetzen.

Nicht als „gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“ (§ 10 Abs. 1 StAG) im Sinne einer Einbürgerungsvoraussetzung ist zu werten:

- die Dauer eines Asylverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss,
- die Dauer eines befristeten Aufenthaltes nach der Anerkennung einer Asylberechtigung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz,
- die Dauer eines befristeten Aufenthaltes nach der Anerkennung von Flüchtlingschutz gemäß der Genfer Konvention im Sinne des § 3 Asylgesetz (AsylG),
- die Dauer eines befristeten Aufenthaltes nach der Anerkennung von subsidiärem Schutz im Sinne des § 4 AsylG,
- die Dauer eines befristeten Aufenthaltes nach der Anerkennung eines Abschiebungsverbots im Sinne des § 60 Aufenthaltsgesetz,
- die Dauer eines befristeten Aufenthalts infolge einer Duldung nach Ablehnung des Asylgesuchs.

Begründung:

Das deutsche wie das europäische Asylrecht ist darauf angelegt, Asyl als „Schutz auf Zeit“ zu gewähren. Ein Schutzstatus ist nur so lange zu gewähren, wie die Gründe für die Schutzsuche Bestand haben. Dieser wesensgemäße Charakter des Asylrechts ist in den letzten Jahren auch durch zielgerichtete politische Entscheidungen immer mehr pervertiert worden – „Asyl“ ist zu einem Vehikel für dauerhafte Einwanderung geworden. Diese Fehlentwicklung ist durch die auf Initiative der Bundesregierung erfolgte „Modernisierung“ des Einbürgerungsrechts sogar noch verschärft worden, hier vor allem durch Schaffung weiterer Fehlanreize für eine Einwanderung nach Deutschland mit der Berufung auf Asylgründe.

In der Bundesrepublik Deutschland waren zum Jahresende 2023 rund 3,17 Millionen Menschen im Ausländerzentralregister erfasst, die sich zu Recht oder zu Unrecht auf Fluchtgründe berufen und ein humanitäres Aufenthaltsrecht in unserem Land beanspruchen. Dem Zweck des Aufenthalts entsprechend wird dieser je nach zuerkanntem Schutzstatus befristet. Dieses Ziel wird durch die Neufassung des Einbürgerungsrechts konterkariert, indem Einbürgerungsanträge nach fünf oder bereits drei Jahren eines

rechtmäßigen „gewöhnlichen Aufenthalts im Inland“ möglich werden. Der Gesetzgeber hat hier wissentlich und willentlich eine Aufweichung von Rechtsklarheit herbeigeführt.

In der Folge haben Millionen von Ausländern, denen nach dem Willen des Gesetzgebers nur vorübergehend Schutz in unserem Land gewährt werden soll, nach nur kurzer Aufenthaltsdauer und unter nochmals erleichterten Voraussetzungen einen Anspruch auf die deutsche Staatsbürgerschaft. Ein mögliches Korrektiv und mithin eine Chance, verloren gegangene Rechtsklarheit wiederherzustellen und die Rechtswirklichkeit widerspruchsfrei zu gestalten, wäre die gesetzliche Klarstellung, dass ein Aufenthalt in Deutschland mit einem nur vorübergehenden humanitären Schutz nicht auf den Zeitraum angerechnet wird, der für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft erforderlich ist.